

Beitragsordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)

In der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 26. November 2015, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt am 20.01.2016, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 5 vom 11.03.2016, Seite 9 .

Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Auf der Grundlage der §§ 113 Abs.1, 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 1, Ziffer 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S.2933) und das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) wird die Beitragsordnung wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Die Handwerkskammer erhebt zur Deckung der durch ihre Errichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke, die in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer Halle (Saale) eingetragenen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Körperschaften.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht, Beginn und Ende

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres. Erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe erst im Laufe des Beitragsjahres, entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Eintragung.
- (2) Im Jahr der Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (3) Gewerbebetriebe sind im Eintragungsjahr beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.
- (4) UG (haftungsbeschränkt); UG (haftungsbeschränkt) & Co KG; UG (haftungsbeschränkt) & Co OHG werden im Jahr ihrer Eintragung sowie im Folgejahr ihrer Eintragung von der Entrichtung des Grundbeitrages befreit. Fällt im Jahr der Eintragung und/oder in dem der Eintragung folgenden Jahr ein Zusatzbeitrag an, so ist dieser zu entrichten.
- (5) Den Grundbeitrag hat jeder Beitragspflichtige zu entrichten.
Ausgenommen hiervon sind natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben. Sie sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (6) Erfolgt die Löschung aus dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder aus dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe, wird der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat bis zur Löschung festgesetzt. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Witwen- oder Erbenbetrieb weitergeführt werden sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten.

(7) Die Beitragspflicht wird durch ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren (z.B. Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren) nicht berührt.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

(1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

(2) Die Bemessungsgrundlage, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen (Anlage zur Beitragsordnung).

(3) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können. Staffellungen und Zuschläge können nach dem Gewerbebeitrag/**hilfsweise** Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform festgesetzt werden.

(4) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz wenn für das Bemessungsgrundjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Wird für den Beitragspflichtigen im Falle der Organschaft (Organträger/Organgesellschaft nach den Bestimmungen des KStG) keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, wird der erzielte Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn der beitragspflichtigen Organgesellschaft herangezogen.

(5) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirktes tätig geworden ist, ohne im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.

(6) Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, so ist für die betroffenen Jahre ein berechtigter Bescheid zu erlassen.

(7) Von Beitragspflichtigen, die eine oder mehrere Betriebsstätten bzw. Filialen (auch Zweigniederlassungen, Niederlassungen oder Zweigstellen) unterhalten, kann neben den Beiträgen gem. Abs. 1- 5 ein Betriebsstättenbeitrag erhoben werden.

§ 5 Neugründung von Betrieben, Übernahme bestehender Betriebe

(1) Werden Beiträge des laufenden Jahres nach Gewerbebeiträgen/**hilfsweise** Gewinnen aus zurückliegenden Jahren berechnet und liegt infolgedessen bei Neugründung eines Betriebes der für die Beitragsbemessung des laufenden Beitragsjahres heranzuziehende Gewerbebeitrag/**hilfsweise** Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht **für ein volles Jahr** vor, so ist statt dessen der Gewerbebeitrag/**hilfsweise** Gewinn des **folgenden Jahres nach erfolgter Eintragung** in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe für die Beitragsbemessung solange maßgebend, bis der Zusatzbeitrag gem. dem Beschluss nach § 4 Abs. 2 festzustellen ist.

(2) Wird ein Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbebeitrag. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z. B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird. Ist der erste ganzjährige einheitliche Gewerbebeitrag des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser **auf Antrag** abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6 Fehlende Bemessungsgrundlagen

Sofern die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Anderenfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen, letztere auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung.

§ 7 Doppelzugehörigkeit – Beitragsteilungen

(1) **Auf Antrag** eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehört, wird die Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt. **Der Antrag** soll schriftlich, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides eingereicht werden.

(2) Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

(3) Die Aufteilung des Zusatzbeitrages erfolgt nach den betrieblichen Verhältnissen ab dem Jahr der Antragstellung.

Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen. Bei Teilungsvereinbarungen mit der Industrie- und Handelskammer ist das zwischen den beteiligten Körperschaften vereinbarte Teilungsverhältnis maßgebend.

(4) Führen Umstände zu einer wesentlichen Änderung des Teilungsverhältnisses, so ist durch das Unternehmen ein neuer Antrag auf Splitting zu stellen oder werden von Amts wegen solche Tatbestände bekannt, wird ein Splittingverfahren neu eingeleitet.

§ 8 Beitragsfreiheit

Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er **auf Antrag** von der Zahlung des Beitrages befreit, wenn er allein arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

§ 9 Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung

(1) Beiträge können **auf Antrag** gestundet, herabgesetzt und erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde. Der **Antrag** soll schriftlich, unter Beifügung geeigneter Nachweise (z.B. betriebswirtschaftliches Ergebnis, Einnahme-Überschussrechnung) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides eingereicht werden.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Beitragspflichtigen ist an den Tatbestand der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 10 Rechtsbehelf / Rechtsmittel

(1) Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

(2) *Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Bescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.*

§ 11 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung oder Ratenzahlung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Zahlungsfrist fällig.

(2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Halle (Saale) erhoben.

(3) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 12 Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre. Im übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Eine Verzinsung etwaiger Forderungen erfolgt nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung und ihre Änderungen treten nach Genehmigung durch das Rechtsaufsichtsorgan und durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Halle (Saale) in Kraft.

Anlage der Beitragsordnung 2016

Der Handwerkskammerbeitrag 2016 errechnet sich wie folgt:

1. Grundbeitrag:

- 1.1. Für natürliche Personen und Personengesellschaften **199,00 Euro**
(insbesondere Einzelunternehmen, OHG, KG, GbR, GmbH & Co KG, GmbH & Co OHG, AG & Co KG, AG & Co OHG, Ltd & Co KG, Ltd & Co OHG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co OHG)
- 1.2. Für juristische Personen **535,00 Euro**
(insbesondere GmbH, AG, Vereine, Ltd, UG (haftungsbeschränkt), e.G., Kommunale Einrichtungen, SE)

2. Zusatzbeitrag:

- 2.1. Der Zusatzbeitrag für natürliche Personen und Personengesellschaften beträgt:
(insbesondere Einzelunternehmen, OHG, KG, GbR, GmbH & Co KG, GmbH & Co OHG, AG & Co KG, AG & Co OHG, Ltd & Co KG, Ltd & Co OHG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co OHG)
- für den Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn bis 10.000,00 Euro **0 Euro**
 - vom 10.000,00 Euro übersteigenden Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn bis 20.000,00 Euro **0,9 %**
 - zuzüglich vom 20.000,00 Euro übersteigenden Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn bis 250.000,00 Euro **1,8 %**
 - zuzüglich vom 250.000,00 Euro übersteigenden Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn **0,4 %**
- 2.2. Für juristische Personen (insbesondere GmbH, AG, Vereine, Ltd, UG (haftungsbeschränkt), e. G., Kommunale Einrichtungen, SE) beträgt der Zusatzbeitrag **1,8 %** des Gewerbeertrags/hilfsweise Gewinns bis 250.000,00 Euro zuzüglich **0,4 %** des Gewerbeertrags/hilfsweise Gewinns über 250.000,00 Euro.

3. vorläufiger Zusatzbeitrag (gem. § 6 BO)

Für Unternehmen mit fehlender Bemessungsgrundlage wird ein vorläufiger Zusatzbeitrag erhoben.

- 3.1. Für natürliche Personen und Personengesellschaften **100,00 Euro**
(insbesondere Einzelunternehmen, OHG, KG, GbR, GmbH & Co KG, GmbH & Co OHG, AG & Co KG, AG & Co OHG, Ltd & Co KG, Ltd & Co OHG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co OHG)
- 3.2. Für juristische Personen **150,00 Euro**
(insbesondere GmbH, AG, Vereine, Ltd, UG (haftungsbeschränkt), e.G., Kommunale Einrichtungen, SE)

4. Bemessungsjahr:

- 4.1. Für die Berechnung des Zusatzbeitrages gilt für die Unternehmen bis einschließlich Eintragungsjahr 2012 das Bemessungsjahr **2013**.
- 4.2. Für Unternehmen ab dem Eintragungsjahr 2013 gilt **das auf die Eintragung folgende Jahr** als Bemessungsjahr.